



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-2776/41**
Datum 21. Februar 2024
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner
Durchwahl 22

E-Mail

Betrifft
EU;
Berner Konvention;
Naturschutz und Jagd;
Änderung des Schutzstatus des Wolfes (künftige Listung des Wolfes im Anhang III statt wie bisher im Anhang II der Berner Konvention);
Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EU;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)
Stubenring 1
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der Länder in der im Betreff angeführten Angelegenheit die nachstehende **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** vor:

Einleitende Bemerkungen:

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) ist ein 1979 geschlossener zwischenstaatlicher Vertrag des Europarats. Das Berner Übereinkommen ist mit 1. Juni 1982 in Kraft getreten. Die Europäische Union ist seit 1. September 1982 Mitglied. Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992), kurz FFH-Richtlinie, wurden die Anforderungen des Berner Übereinkommens in das Unionsrecht übernommen.

Der Ständige Ausschuss ist das Entscheidungsorgan des Berner Übereinkommens. Es ist daher insbesondere seine Aufgabe, den Erhaltungszustand von Arten und deren Listung in den verschiedenen Anhängen des Übereinkommens zu beurteilen.

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1982 in Anhang II des Berner Übereinkommens gelistet, wobei zwölf Vertragsparteien (neun davon sind EU-Mitgliedstaaten) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Vorbehalte in Bezug auf die Auflistung der Wolfsarten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Vertrags zu äußern.¹

Eine Kombination aus einer Reihe ökologischer, sozialer und gesetzgeberischer Gegebenheiten ermöglichte, dass sich die Populationen der Tierart Wolf seit Ende des 20. Jahrhunderts, insbesondere in den letzten zehn bis zwanzig Jahren, erholte.

Ein Vergleich zwischen den Verbreitungskarten dieser Tierart aus dem Jahr 2000, 2005 und 2016 zeugt von einer erheblichen Erweiterung der neun hauptsächlich grenzüberschreitenden Wolfssubpopulationen in Europa. Heute kommt diese Tierart in allen Ländern auf dem europäischen Festland vor, wobei einige Subpopulationen bereits über 1.000 Individuen aufweisen.

Am 20. Dezember 2023 legte die Kommission nach einer eingehenden Analyse einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vor, mit dem im Namen der Europäischen Union eine Änderung des Berner Übereinkommens dahingehend angestrebt werden soll, als die Tierart Wolf (*Canis lupus*) im Anhang II (streng geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens gestrichen und in Anhang III (geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens aufgenommen werden soll.

Die Kommission schlägt vor, dass die Europäische Union den Änderungsvorschlag im Hinblick auf die 44. Sitzung des Ständigen Ausschusses (für 2. bis 6. Dezember 2024 in Aussicht genommen) vorlegt oder möglicherweise eine frühere außerordentliche Sitzung beantragt.

¹ Bulgarien, Tschechien, Finnland, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Slowenien, Slowakei, Spanien, Türkei und Ukraine.

Sobald die Änderung der Anhänge der Berner Konvention (Verschiebung der Tierart Wolf von Anhang II zu Anhang III) in Kraft tritt, wäre es der Europäischen Union möglich, selbst Änderungen vorzunehmen bzw. die entsprechenden Anhänge der FFH-Richtlinie anzupassen.

Zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates:

In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Kommission in ihrem Vorschlag vom 20. Dezember 2023, COM(2023) 799 final, gehen die Bundesländer davon aus, dass sich der Erhaltungszustand des Wolfes in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt hat. Die Tierart Wolf hat sich auf dem gesamten Kontinent erfolgreich erholt und hat das Verbreitungsgebiet dieser Art und ihre Population ein bedeutendes Niveau erreicht.

Die Bundesländer sind ebenfalls der Meinung, dass die weitere Ausdehnung des Verbreitungsgebiets des Wolfes in Europa und seine Rekolonisierung weiterer Territorien zu zunehmenden sozioökonomischen Herausforderungen im Hinblick auf die Koexistenz mit menschlichen Tätigkeiten führt, insbesondere aufgrund von Schäden an Nutztieren, die bereits ein erhebliches Niveau erreicht haben und immer mehr Regionen und EU-Mitgliedstaaten betreffen.

Aufgrund der eingehenden Analyse der Kommission vertreten auch die Bundesländer die Meinung, dass es nunmehr angebracht erscheint, das Schutzniveau der Tierart Wolf anzupassen, indem sie statt im Anhang II (streng geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens in den Anhang III (geschützte Tierarten) des Berner Übereinkommens aufgenommen wird. Das sich daraus in Verbindung mit Artikel 7 des Berner Übereinkommens ergebende Schutzniveau erscheint aufgrund der in der Analyse der Kommission dargestellten Situation auch für die Bundesländer als ausreichend.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin Österreichs im Rat wird daher aufgefordert, dem Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2023, COM(2023) 799 final, zuzustimmen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin Österreichs hat durch seine bzw. ihre Stimmabgabe im Rat dazu beizutragen, dass die Kommission durch den Rat ermächtigt wird, dem Ständigen Ausschuss des Berner Übereinkommens im Namen der Union einen Vorschlag zu übermitteln, mit welchem die Tierart Wolf (Canis lupus) aus der Anlage II (streng geschützte Tierarten) gestrichen und in die Anlage III (geschützte Tierarten) aufgenommen wird.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

VSt-2776/41

E-Mail

Betrifft
EU;
Berner Konvention;
Naturschutz und Jagd;
Änderung des Schutzstatus des Wolfes (künftige Listung des Wolfes im Anhang III
statt wie bisher im Anhang II der Berner Konvention);
Vorschlag für einen Beschluss des Rates der EU;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 99-101
1040 Brüssel
BELGIEN

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um Kenntnisnahme und
Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner